

LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT

Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst



2023/140

28.08.2023

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Anpassung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes

Beschlussvorschlag

Die 8. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes wird beschlossen.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Brandschutz und Rettungswesen
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

20.09.2023
09.10.2023
13.10.2023

Sachverhalt

Die Funktionsträger im Bereich Brandschutz und Katastrophenschutz erhalten zurzeit eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 und 2 der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes in Höhe von monatlich insgesamt 5.100,00 €, mithin jährlich 61.200,00 €. Diese Entschädigungen wurden zuletzt mit Wirkung ab 01.01.2020 angepasst. Die Kreisfeuerwehrführung hat mit Schreiben vom 18.02.2023, 08.05.2023 und 16.08.2023 gebeten, die Aufwandsentschädigungen anzupassen. Für 3 Funktionen werden erstmalig Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen, 1 Funktion entfällt. Weiterhin wird die Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung vorgeschlagen.

Berechnung der Anpassungen:

Da sich bei den Aufgaben der Funktionsträger seit der letzten Anpassung bis auf die drei neuen Funktionen keine wesentlichen Zuwächse ergeben haben, schlägt die Kreisfeuerwehr wegen der in den letzten Jahren stark gestiegenen Kosten eine pauschale Erhöhung von 15 % vor. In Gesprächen zwischen der Kreisfeuerwehrführung und der Verwaltung wird gemeinsam eine Erhöhung um 10 % der Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen.

Ausnahmefälle:

Leiter Logistik

Für die Funktion Leiter Logistik wird die Aufwandsentschädigung mit 83 % deutlich erhöht, dies wird mit der Neuaufnahme der Funktion stellv. Leiter Logistik und dem festgesetzten Mindestbetrag einer Entschädigung in Höhe von 30,00 € begründet. Weiterhin ist der Aufwand für dieses Ehrenamt mit dem Aufwand der Stellvertretenden Leiter TEL und Leiter Versorgungsdienst vergleichbar. Insoweit wird eine Anhebung von 30,00 € auf 55,00 € vorgeschlagen.

Kreisatenschutzbeauftragter

Hier sind die Aufgaben komplett an den hauptamtlichen Bereich der FTZ übergegangen. Es wurde daher seitens der Kreisfeuerwehr eine Streichung dieser Funktion aus der Satzung vorgeschlagen.

Neue Funktionsträger mit Aufwandsentschädigung

Beauftragter für die IT der Kreisfeuerwehr

Diese beauftragte Person ist verantwortlich für Netzwerk und EDV im Bereich der Kreisfeuerwehr und der Kreisausbildung. Seit Jahren wird der Einsatz von Computertechnik immer mehr. So ist die Ausbildung und auch die Fahrzeugtechnik immer komplexer geworden. Um hier ständig einsatzbereit zu bleiben, ist es erforderlich einen Gesamtverantwortlichen zu benennen, der hier den Gesamtüberblick in den verschiedenen Bereichen der Kreisfeuerwehr, incl. Ausbildung, behält. Gerade für die Einrichtung einer neuen Stabssoftware vom Land Niedersachsen und der technischen Umsetzung neuer Schulungstechnik sowie der Betreuung der speziellen Anwendungen auf den Fahrzeugen, ist diese Funktion unerlässlich.

Es wird vorgeschlagen, für diese Position eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 198,00 € zu zahlen.

Beauftragter für die Betreuung „FeuerOn“

Das Land Niedersachsen hat vor einigen Jahren die Verwaltungssoftware „FeuerOn“ für die Feuerwehren in Niedersachsen eingeführt. Zwischen der Verwaltung und Kreisfeuerwehr wurde seinerzeit abgesprochen, dass die Administration der Software durch die Verwaltung erfolgen sollte. Durch die Aufnahme immer weiterer Module und das Erfordernis von feuerwehrtechnischem Hintergrundwissen war dieser Ansatz nicht mehr umsetzbar. Da auf Seiten der Kreisfeuerwehr für die praktische Verwaltung im Ehrenamt bereits eine Person sich tief in die Materie einarbeiten konnte, wurde auch die Administration auf diese Position übertragen. Aktuell ist der Zeitaufwand für die Betreuung von „FeuerOn“ besonders stark angestiegen, da jetzt auch die Lehrgangsverwaltung und Planung hinzugekommen ist. Der Zeitaufwand entspricht dem des Kreisfunkbeauftragten und sollte daher gleich gesetzt werden..

Es wird vorgeschlagen, für diese Position eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 198,00 € zu zahlen.

Stellvertretender Leiter Logistik

Der Logistikgruppe ist in den letzten Jahren eine andere Bedeutung zugekommen. So ist die Logistikgruppe bei dem Einsatz der Kreisfeuerwehr und auch der Städte und Gemeinden in einem Maße eingebunden, das sich deutlich verändert hat. Vom Transport von Schaummittel bis zum Einrichten bzw. den Betrieb von Bereitstellungsräumen und Materialtransport der Flüchtlingsunterkunft umfasst diese Aufzählung nur eine unvollständige Nennung des gesamten Spektrums. Die Position des stellvertretenden Leiters der Logistikgruppe wurde zudem bei der letzten Anpassung der Aufwandsentschädigungen nicht berücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen, für diese Position eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,00 € zu zahlen.

Entschädigung Kreisausbilder

Bisher erhalten die Kreisausbilder 22,00 € je Doppelstunde. Hier wird eine Erhöhung auf 28,00 € vorgeschlagen. Im Vergleich zahlen die umliegenden Landkreise zwischen 26,00 und 32,00 €. Hier sind die Anpassungen der Entschädigungen im Schnitt aber schon 2 Jahre her.

Änderung § 2 Abs. 2 / Mehrfachfunktionen

Von der Kreisfeuerwehr wird beantragt, dass Funktionsträgern welche mehrere Funktionen wahrnehmen, für diese auch die entsprechenden Aufwandsentschädigungen im vollen Umfang zu zahlen. Als Obergrenze wird die Wahrnehmung von maximal 2 Funktionen pro Person festgelegt. Dieser Änderungsvorschlag wird von der Verwaltung unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Mehraufwendungen von ca. 13.860,00 € jährlich, da die Anpassung der Entschädigung für die Kreisausbilder sich nach den tatsächlich geleisteten Stunden richtet. Der Ansatz im Produktkonto 17510.442100 wird ab 2024 auf 75.000 € aufgestockt, vorbehaltlich der Entscheidung über die Anpassung der Aufwandsentschädigung.

Anlagen:

- Zusammenstellung der Aufwandsentschädigungen für die Bereiche Brandschutz und Katastrophenschutz
- 8. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes